

Lebensmittelrecht

Revision der LMV 2003

Der Bundesrat hat am 15. Dezember die «Revision 2003» der LMV verabschiedet. Die Änderungen treten, soweit es sich um Nachbesserungen handelt und von wenigen Ausnahmen abgesehen, am 1. Mai 2004 in Kraft. Ebenfalls auf den 1. Mai 2004 ändert das EDI diverse Ausführungsverordnungen, u.a. die Zusatzstoff-, die Nährwert- und die Pilzverordnung.

FBH – Die schon seit längerer Zeit erwartete Revision der LMV 2003 ist vom Bundesrat noch rechtzeitig vor dem Jahresende verabschiedet worden. Sie bringt eine Reihe von Nachbesserungen zur Fassung vom 1. Mai 2002.

Allgemeine Bestimmungen

Die wichtigste Änderung in den allgemeinen Bestimmungen (Teil 1 der LMV) betrifft die Deklaration der allergenen Zutaten (Art. 28–30a), die an dieser Stelle schon eingehend dargestellt wurde. Die Anliegen der fial sind weitgehend berücksichtigt. In letzter Minute sind noch geringfügige Anpassungen an die am 10. November 2003 von der EU erlassene Änderung der Etikettierungsrichtlinie (RL 2003/89/EG) gemacht worden. Die Liste der als allergen eingestufteten Zutaten ist nun deckungsgleich (Pinienkerne sind auch in der CH-Liste gestrichen). Für diese Bestimmungen gilt eine verlängerte Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2005. Multipacks dürfen nun wieder angeboten werden, auch wenn die Deklaration der Einzelpackungen von aussen nicht lesbar ist, allerdings nur unter der Bedingung, dass «über sie am Verkaufspunkt auf andere Weise informiert wird» (Art. 22 Abs. 5^{bis}). Die Erläuterungen schlagen vor, diese Bedingung durch das Aufstellen einer geöffneten Mehrfachpackung oder mittels eines Schildes zu erfüllen! Bei den Bestimmungen über das QUID (Art. 22a) erfolgen einige Präzisierungen und Angleichungen an die EU-Regelung, die bereits im «Leitfaden» angekündigt wurden.

Zahlreiche Anpassungen im besonderen Teil

Im besonderen Teil der LMV liegen die Schwerpunkte der Revision bei den Bestimmungen über Milch und Milchprodukte (LMV Kap. 1 und 2) und bei den Speziallebensmitteln (Kap. 17). Vollständig

neu geregelt werden die Kapitel über «Wein» (Kap. 36) und «Spirituosen» (Kap. 39), dies im Hinblick auf das Inkrafttreten der bilateralen Verträge auf den 1. Juni 2005. Im französischen Text werden zusätzlich eine Reihe von Übersetzungsfehlern ausgemerzt. Trinkwasser ist nun nicht mehr «eau de boisson», sondern «eau potable»!

Departementsverordnungen des EDI

Einige wichtige und begrüßenswerte Änderungen erfahren auch die Ausführungsverordnungen des EDI: In der Zusatzstoffverordnung wird in Übereinstimmung mit dem neuen Art. Abs. 2 LMV eine schon lange bestehende Differenz zum EU-Recht bezüglich der «Carry-Over»-Regelung beseitigt. Bei der sog. horizontalen Deklaration müssen übertragene Zusatzstoffe in einem zusammengesetzten Lebensmittel nicht mehr deklariert werden, wenn sie im Endprodukt keine Wirkung mehr haben (ZuV Art. 6 Abs. 3 Bst. d). Der revidierten ZuV ist eine vollständig neue Anwendungsliste beigefügt. In der Nährwertverordnung wird klargestellt, dass alternativ zur Bezeichnung «Energiewert» auch der Begriff «Brennwert» verwendet werden kann, womit eine störende Differenz zur EU-Kennzeichnungsrichtlinie (in deren deutscher Übersetzung) beseitigt wird.

Wertvolle Erläuterungen

Die vorstehenden Hinweise erheben nicht Anspruch auf Vollständigkeit und sind das Ergebnis einer summarischen Durchsicht der geänderten Verordnungsbestimmungen. Die vollständigen Texte sind unter www.bag.admin.ch (→ Lebensmittelsicherheit → News) abrufbar. Gleichzeitig hat das BAG aufschlussreiche und für die künftige Auslegung wichtige Erläuterungen zu den Verordnungsänderungen publiziert.

EU-Lebensmittelrecht

Deklaration der allergenen Zutaten

FBH – Am 10. November 2003 ist die EU-Richtlinie 2003/89/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/13/EG (Etikettierungsrichtlinie) verabschiedet und auf den 25. November 2003 in Kraft gesetzt worden (EU-Amtsblatt L 308/15 vom 25.11.2003). Damit führt auch die EU die Verpflichtung zu einer umfassenden Deklaration der allergenen Zutaten ein (vgl. zum Inhalt den fial-Letter Nr. 5, S. 4/5). Die Regelung entspricht von geringfügigen

Ausnahmen abgesehen dem Entwurf zur Revision der LMV, geht allerdings insofern weiter, als die EU die Limite für die horizontale Deklaration (nach künftiger LMV und Codex 5%) von wenigen Ausnahmen abgesehen gänzlich aufhebt und zudem auch die Zusatzstoffe und Aromen unter die erweiterte Deklarationspflicht stellt.

Verordnung über Raucharomen

FBH – Ebenfalls vom 10. November 2003 datiert eine neue Verordnung der EU Nr. 2065/2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in und auf Lebensmitteln (EU-Amtsblatt L 309/1 vom 26.11.2003). Der Erlass enthält Bestimmungen über ein Gemeinschaftsverfahren zur Bewertung und Zulassung von Primärauchkondensaten und Primärteerfraktionen, die in Lebensmitteln eingesetzt oder für die Herstellung von Raucharomen verwendet werden, und sieht eine Liste der zugelassenen Substanzen vor. Beide Erlasse können auf der Internetseite <http://europa.eu.int/eur-lex> unter «Amtsblatt aktuell» jeweiliges Datum und L-Reihe) aufgerufen werden.

Sitz der EFSA bestimmt: Parma!

FBH – Am 15. Dezember 2003 hat der EU-Ministerrat – endlich – einen definitiven Entscheid über den künftigen Sitz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit («European Food Safety Authority, EFSA») gefällt. Die Wahl fiel auf Parma. Weitere Informationen über die EFSA sind über <http://efsa.eu.int> abrufbar.

Behörden

Informationsschreiben des BAG und Interpretationshilfen

FBH – Das BAG publiziert im Internet «Informationsschreiben», welche für die Auslegung und Anwendung des Lebensmittelrechts von Bedeutung sind. Das gleiche gilt für die vom Verband der Kantonschemiker erstellten «Interpretationshilfen». Die Dokumente finden sich auf der Internetseite des BAG unter www.admin.ch bei den jeweiligen Rubriken.

Die letzten Info-Schreiben betrafen den Leitfaden zur Umsetzung des QUID (Nr. 91) und neue Höchstkonzentrationen für Pestizide (Nr. 90). Themen der beiden letzten Interpretationshilfen waren die Informationspflicht der Trinkwasserver-

teiler (Nr. 20) und die Deklaration von «Schinken» (Nr. 19).

Codex – Homepage des BAG

FBH – Das BAG hat eine neue Internetseite «Welcome to Switzerland's Codex Alimentarius Website» (www.codexalimentarius.ch) aufgeschaltet. Nebst allgemeinen Informationen über den Codex und nützlichen Links wird über die spezifischen Engagements des BAG in diversen Arbeitsgruppen – z.B. über «Traceability/Product Tracing» des CCFICS – berichtet.

US Bioterrorism Act

Seit dem 12. Dezember in Kraft

Am 12. November 2003 wurde in Bern die Informationsveranstaltung zu den neuen Importanforderungen der USA im Nahrungsmittelbereich durchgeführt. Das Seminar wurde von der fial in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) organisiert. Die neuen Bestimmungen sind Mitte Oktober publiziert worden und gelten in den USA seit dem 12. Dezember 2003.

GE – Im Rahmen der Informationsveranstaltung haben Referenten des seco, der fial und der US-Zollbehörden vor über hundert Vertreterinnen und Vertretern der Nahrungsmittelindustrie die neuen Regelungen erläutert. Die verschärften Importanforderungen, welche die Registrierung von Produktions-, Verpackungs- und Lagereinrichtungen und die Vorankündigung von Nahrungsmittelsendungen betreffen, sind Bestandteil des im Nachgang zum 11. September 2001 erlassenen US Bioterrorism Act. Die neue Regelung soll die US-Gesundheitsbehörden bei der Wahrnehmung der gesundheitspolizeilichen Aufgaben unterstützen und mithelfen, Lieferungen mit hohem Risikopotential zu identifizieren und im Falle einer festgestellten Kontamination ermöglichen, die betroffenen Waren gezielt zurückzurufen sowie die Quelle der Verunreinigung zu ermitteln.

Registrierungs- und Vorankündigungspflicht

Gemäss den am 10. Oktober im US Federal Register publizierten Ausführungsbestimmungen müssen sämtliche in- und ausländischen Einrichtungen, die für den

menschlichen oder tierischen Konsum in den USA bestimmte Nahrungsmittel herstellen, verarbeiten, verpacken oder lagern, bei den US-Gesundheitsbehörden registriert werden. Dies kann via Internet, per Fax oder per Post erfolgen. Ergänzt wird diese Registrierungspflicht durch die ebenfalls obligatorische Importvorankündigung jeder einzelnen Warenlieferung (prior notice). Unternehmen, die die neuen Vorschriften nicht einhalten, müssen ab dem 12. Dezember mit Schwierigkeiten beim Grenzübertritt der Waren in die USA rechnen. Weitergehende Informationen und eine Dokumentation zu den neuen Bestimmungen stehen auf der Homepage des Staatssekretariates für Wirtschaft (seco), www.seco.admin.ch zur Verfügung. Aufgrund der zahlreichen Unterlagen – insbesondere auch die nach der Informationsveranstaltung erschienenen Handbücher zur Registrierungspflicht und zur Voranmeldung – sollten Schweizer Exportfirmen über alle notwendigen Informationen verfügen, damit auch nach dem Inkrafttreten der amerikanischen Bestimmungen keine Schwierigkeiten beim Export von Nahrungsmitteln nach den USA entstehen.

Rancimat 743
Stabilitätsbestimmungen von Ölen und Fetten

Für die Bestimmung der Oxidationsstabilität von Ölen und Fetten ist die Rancimatmethode die Methode der Wahl: Sie bildet Gegenstand der Norm «AOCS Official Method Cd 12b-92» der American Oil Chemists' Society sowie der ISO-Norm 6886.

PC kontrollierter Nassteil für:

- die individuelle Temperatureinstellung von jeweils 4 Proben
- 8 Proben pro Rancimat (maximal 4 Rancimatblöcke pro PC)
- grossen Temperaturbereich (50...220 °C)
- den individuellen Start jeder einzelnen Probe.

Die Software basiert auf Windows™ 95/98/NT/ME/2000 or XP; sie erfüllt die Anforderungen von GLP, ISO 900X und Y2K und bietet:

- automatische Auswertung der Induktionszeit
- Datenbank
- Validierungsprogramme

Metrohm
 Ionanalytik

Metrohm AG
 CH-9101 Herisau/Schweiz
 Tel. +41 71 353 85 80
 Fax +41 71 353 89 05
www.metrohm.ch
sales@metrohm.ch

Ecknauer+Schoch ASW